

81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen 92. Änderung, Teil B Gewerbegebiet Tiefenbroich „Westlich Am Roten Kreuz“ Teil B

– Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße –

- Flächennutzungsplanänderung tritt in Kraft -

Mit Verfügung vom 24.10.2017 (Aktenzeichen 35.02.01.01-21Rat-092B-1469) hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die vom Rat der Stadt Ratingen am 11.07.2017 beschlossene 92. Änderung des Flächennutzungsplanes Ratingen-Tiefenbroich "Gewerbegebiet westl. Am Roten Kreuz" (Teil B) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist aus den dieser Bekanntmachung beigefügten Plänen ersichtlich.

Die oben genannte Flächennutzungsplanänderung liegt mit ihrer Entscheidungsbegründung vom 04.05.2017 ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zur 92. Flächennutzungsplanänderung Teil B (Planzeichnung, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

www.stadt-ratingen.de/bebauungsplaene

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 92. Flächennutzungsplanänderung Teil B, Gewerbegebiet Tiefenbroich „Westlich am Roten Kreuz“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.10.2017 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) öffentlich bekannt gemacht.

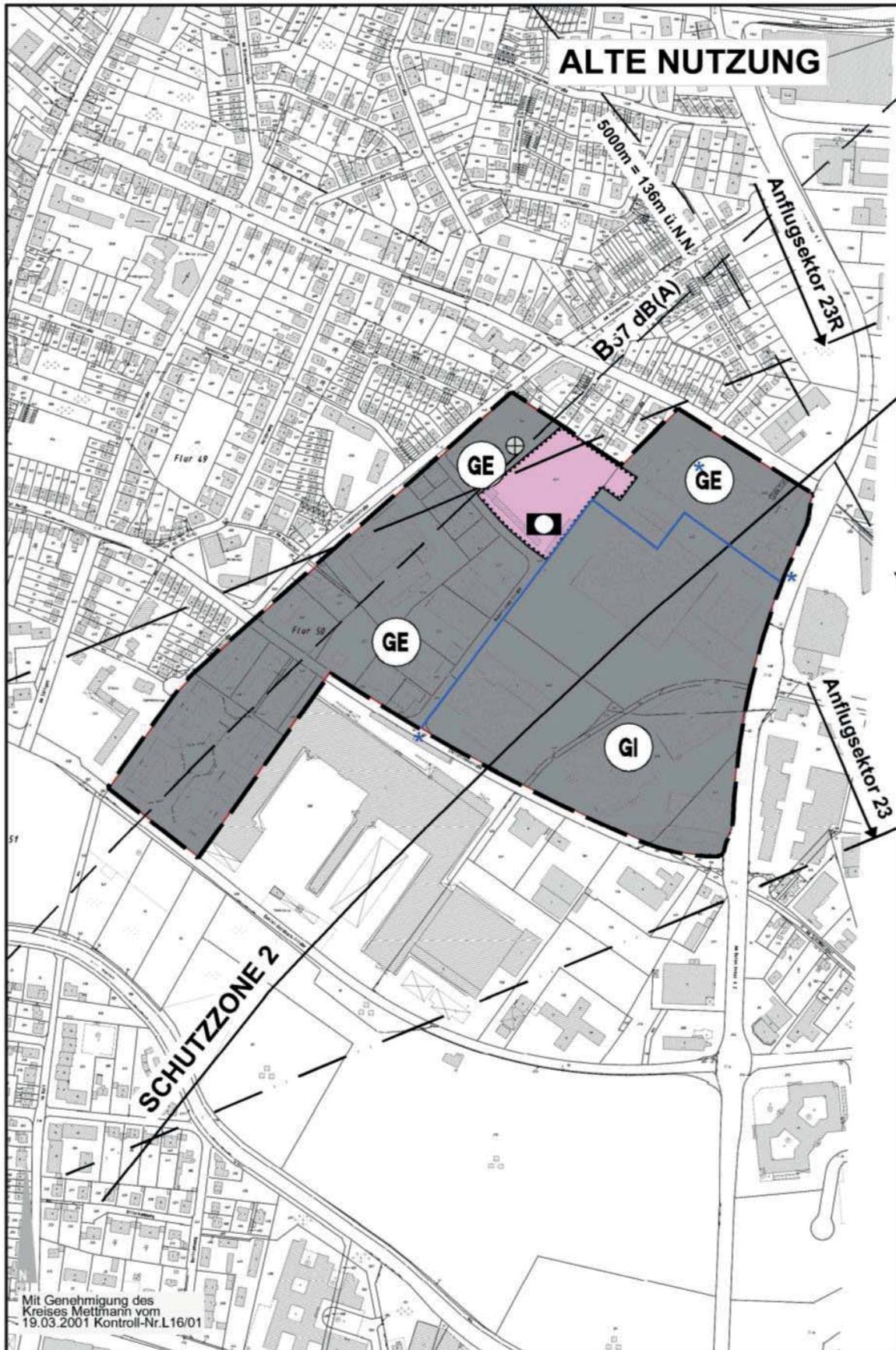
Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

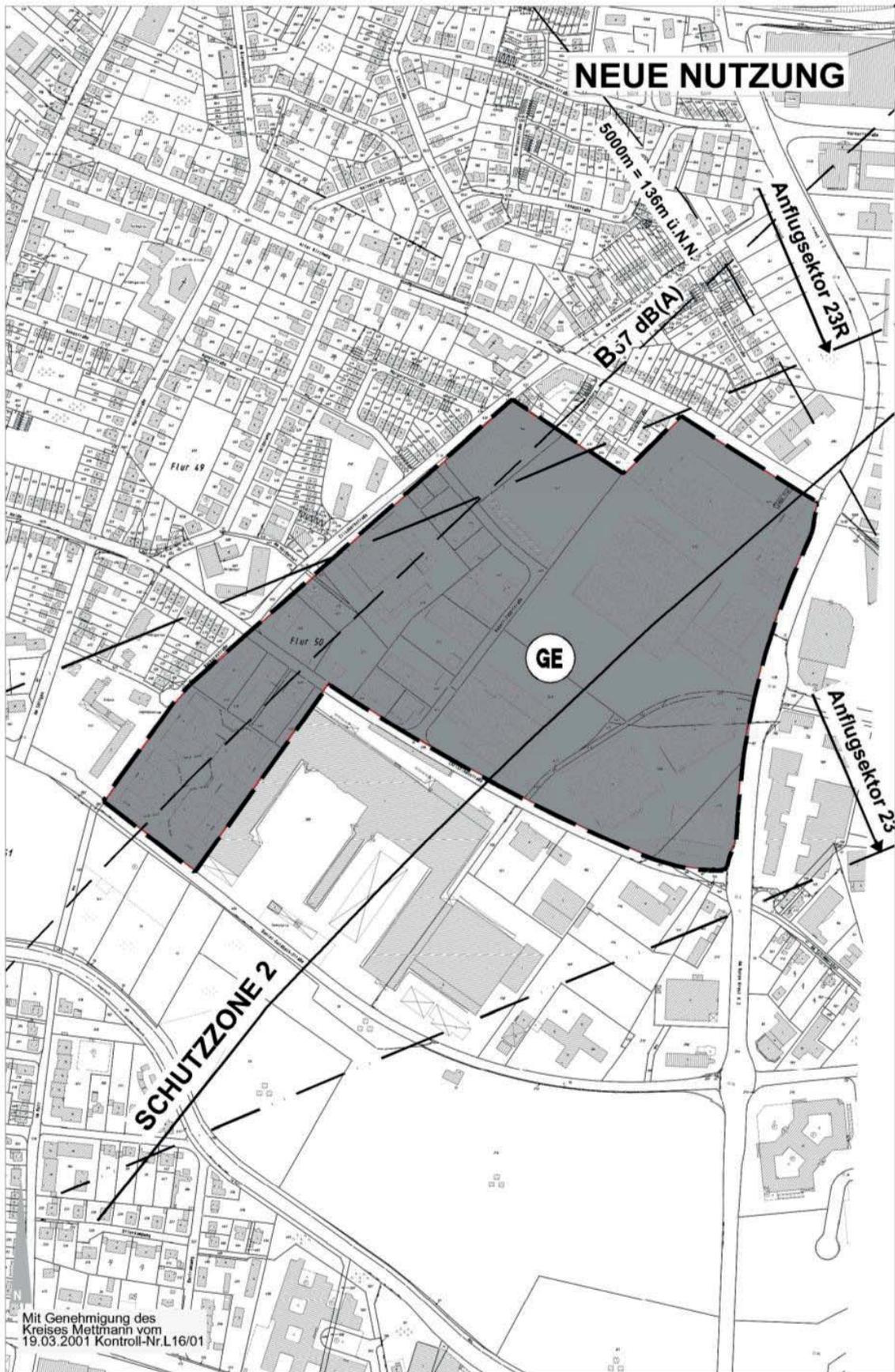
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 07.11.2017

(Klaus Pesch)
Bürgermeister





Planzeichenerläuterungen gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5(2)1 BauGB, §§ 1 bis 11 -BauNVO-) *



Gewerbegebiete



Gewerbegebiete
(e mit bes. Einschränkung in
zukünftigen B-Plänen)



Industriegebiete

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 5(4) BauGB *

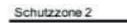
LUFTVERKEHR



Bauschutzbereich



Anflugsektor 23R / 23



Schutzzone 2

Lärmschutzzonen
gemäß FLUGLÄRMGESETZ *



B 67dB(A)

Lärmschutzzonen
gemäß Landesentwicklungsplan IV *

**EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG
MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES
ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEDARFS, FLÄCHEN
FÜR DEN GEMEINBEDARF**
§ 5 Abs. 2, Nr. 2a u. Abs. 4 BauGB

*



Flächen für den Gemeinbedarf *



Öffentliche Verwaltung



Grenze des Änderungsbereiches

*** RECHTSGRUNDLAGEN :**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Wiederholung der Auslegung

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der 92. FNP - Änderung Teil B einschließlich der in blau* eingetragenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wiederholt. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____ im Amtsblatt Nr. _____ der Stadt Ratingen haben dieser Plan, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom _____ bis _____ Ratingen, den _____

Bürgermeister
(Pesch)

Erneuter Abschließender Beschluss

Über die während der Wiederholung der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am _____ entschieden. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ diese FNP- Änderung einschließlich der in blau* eingetragenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen abschließend beschlossen.

Ratingen, den _____

Bürgermeister
(Pesch)

Entwurf	Aufstellung
<p>Der Bürgermeister der Stadt Ratingen - Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung -</p> <p>Ratingen, Dezember 2015 Bearbeitet: Krägeloh</p> <p>Bürgermeister (Pesch) Techn. Beigeordneter (Kral)</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 30.06.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 92. FNP - Änderung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.07.2009 im Amtsblatt Nr.10 / 2009 der Stadt Ratingen.</p> <p>Ratingen, den 11.03.2016</p> <p>SIEGEL gez. Pesch Bürgermeister (Pesch)</p>
Auslegung	Abschließender Beschluss
<p>Der Rat der Stadt hat am 15.03.2016 die öffentliche Auslegung der 92. FNP - Änderung Teil B gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.03.2016 im Amtsblatt der Stadt Ratingen haben dieser Plan, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 04.04.2016 bis 06.05.2016 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Ratingen, den 08.06.2016</p> <p>SIEGEL gez. Pesch Bürgermeister (Pesch)</p>	<p>Über die während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.07.2016 entschieden. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am diese FNP- Änderung abschließend beschlossen. * einschließlich der redaktionellen Änderung *</p> <p>Ratingen, den 25.07.2016</p> <p>SIEGEL gez. Pesch Bürgermeister (Pesch)</p>
Genehmigung	Bekanntmachung
<p>Dieser Plan wurde gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.</p> <p>Düsseldorf, den</p> <p>Bezirksregierung</p>	<p>Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekanntgemacht worden.</p> <p>Ratingen, den</p> <p>Bürgermeister (Pesch)</p>
	
<p>STADT RATINGEN Der Bürgermeister Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung</p>	
<p>Stadtplanung - 61.12 -</p>	
<p>Flächennutzungsplan 92. Änderung - Teil B -</p> <p>Gewerbegebiet westl. Am Roten Kreuz, TeilB -Alter Kirchweg /Am Roten Kreuz/ Daniel-Goldbach-Str./ Barbarastr. / Elisabethstr./ Robert-Zapp-Str./Christinenstr.</p>	
<p>Maßstab: 1 : 5000</p>	<p>Stand: Dezember 2015</p>